

Geltungsbereich

Diese Hausordnung will dazu beitragen, den Erfolg am Lehren und Lernen zu sichern, die Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und Schülern zu fördern und das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit in einer Schulgemeinschaft zu vertiefen.

Ein geordneter Schulbetrieb verlangt aktive Mitarbeit aller Beteiligten. Er beruht auf gegenseitiger Rücksichtnahme und mitverantwortlichem Verhalten. Er erfordert auch die Einhaltung einer äußeren Ordnung und eine schonende Behandlung von schulischem Eigentum.

Das Schulgelände der Albertus-Magnus-Realschule umfasst den Haupt- und Seitenbau, den vorderen und hintern Schulhof, die Turnhalle und den Sportplatz. Die Hausordnung erstreckt sich auf diese Bereiche. Für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt die entsprechende Ordnung.

Ordnungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung dienen einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie werden von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt.

Die Hausordnung ist für Lehrer/innen und Schüler/innen verbindlich. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

1. Klassenraum – Schulgelände

- 1.01 Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, das Schulgelände, den Unterrichtsraum und insbesondere den Sitzplatz sauber zu halten, schuleigene Gegenstände und Einrichtungen schonend zu behandeln und nicht zu beschädigen.
- 1.02 Jede Klasse stellt einen Tafel- und Saalordnungsplan auf, der im Klassenbuch festgehalten wird. Die betreffenden Schüler/innen sind für die Sauberkeit von Tafel und Klassenraum, besonders auch nach Unterrichtschluss, verantwortlich.
Die Klassen übernehmen in monatlichem Wechsel den Ordnungsdienst auf dem Schulhof in unmittelbarem Anschluss an die großen Pausen. Der Plan hängt im jeweiligen Klassensaal.
- 1.03 Didaktische Unterrichtsmittel müssen mit Sorgfalt behandelt werden. Karten, Modelle usw. werden nur vor Unterrichtsbeginn oder während der großen Pausen ausgegeben. Sie sind nach dem Unterricht unverzüglich zurückzubringen.
Für die sachgerechte Behandlung bei der Benutzung von technischen/audiovisuellen Geräten trägt die jeweilige Lehrperson die Verantwortung.
- 1.04 Bilder, Plakate u.a. dürfen in den Klassenräumen nur mit Einverständnis der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers an den dafür vorgesehenen Seitentafeln angebracht werden.
- 1.05 Die Anordnung des Schulmöbels darf nur mit Genehmigung des Schulleiters geändert werden.
- 1.06 Klassenarbeiten und schriftliche Überprüfungen werden nach Einsichtnahme durch die Erziehungsberechtigten in besonderen Schränken aufbewahrt.

- 1.07 Die Garderobe wird vor dem Klassensaal an den dafür vorgesehenen Einrichtungen abgelegt. Dies gilt auch für Regenschirme.
- 1.08 Die Aushänge an der Informationstafel im Erdgeschoss beinhalten Informationen für alle Schüler/innen. Jeder Aushang bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.09 Das Sekretariat ist für Schüler/innen montags bis freitags nur vor dem Unterricht und während der großen Pausen geöffnet, ausgenommen sind Notfälle.
- 1.10 Schülerdurchsagen über die Lautsprecheranlage der Schule sollen kurz vor der zweiten großen Pause erfolgen.
- 1.11 Für Telefonate steht den Schülern/Schülerinnen ein kostenpflichtiger Münzfernsprecher im Untergeschoss des Hauptbaus zur Verfügung.
- 1.12 Lehrerzimmer und Lehrergarderobe dürfen von Schülerinnen/Schülern nicht betreten werden.
- 1.13 Art und Umfang des Angebots von Speisen und Getränken aus gewerblichen Zwecken regelt die Schulleitung. Der Verkauf beschränkt sich auf die großen Pausen.
- 1.14 Das Rauchen auf dem Schulgelände, das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken, von Cola und Kaugummi ist den Schülerinnen/Schülern aus gesundheitlichen Gründen untersagt.
Ebenfalls ist das Mitbringen von Handspielgeräten und Hörmedien sowie andere unterrichtsfremde Gegenstände verboten.
Beim Handy handelt es sich um ein hochwertiges und teures technisches Gerät. Wer es in die Schule mitbringt, tut dies auf eigene Gefahr und kann beim Abhandenkommen keine Ersatzansprüche stellen.
Beim Betreten des Schulgeländes ist das Handy abzuschalten. Geschieht dies nicht, zieht der Lehrer/die Lehrerin das Handy ein.
Vor Beginn einer Klassenarbeit oder schriftlichen Überprüfung werden Handys abgegeben. Die Benutzung während einer Arbeit wird als Täuschungsversuch gewertet. In diesem Fall wird das Handy sofort abgenommen.
Eingezogene Handys werden im Sekretariat verwahrt und nur an die Eltern – frühestens am Folgetag - zurückgegeben. Wird eine Schülerin/ein Schüler zum wiederholten Male beim Missbrauch des Handys während des Unterrichts ertappt, kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer das weitere Mitbringen verbieten.
Die gleiche Verfahrensweise gilt für alle anderen unterrichtsfremden Gegenstände, wie Handspielgeräte und Hörmedien.
- 1.15 Schneeballwerfen ist wegen der großen Unfallgefahr untersagt.
- 1.16 Unzulässig sind Werbung und Verteilung von Werbematerial auf dem Schulgelände.

Untersagt ist auch die Weitergabe von Unterlagen über Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen, die dem Datenschutz unterliegen.

- 1.17 Besucher, Gäste und Eltern melden sich im Sekretariat an.

2. Teilnahme am Unterricht

- 2.01 Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet, dazu erscheinen sie in angemessener Kleidung.
- 2.02 Ist ein/e Schüler/in verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss dies der Schule unverzüglich in der Zeit von 7:30 – 9:00 Uhr mitgeteilt werden. Spätestens bei Wiederaufnahme des Unterrichts haben die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung abzugeben, die Gründe und Zeitraum des Versäumnisses enthält. Eine zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests, kann verlangt werden.
- 2.03 Eine Beurlaubung kann aus einem wichtigen Grund erfolgen. Sie ist rechtzeitig schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.
- 2.04 Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrerin/der Fachlehrer, bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer, in anderen Fällen ist der Schulleiter zuständig. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien kann der Schulleiter in Ausnahmen gestatten.
- 2.05 Arztbesuche während der Unterrichtszeit werden nur in besonderen Fällen genehmigt. Die Beurlaubung ist von den Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer schriftlich zu beantragen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulleiter.
- 2.06 Für eine Beurlaubung während der Unterrichtszeit wird ein Entlassungsschein verwendet. Er ist der jeweils unterrichtenden Lehrperson zur Unterschrift vorzulegen. Nach Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten wird er der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer abgegeben.
- 2.07 Das tage- oder stundenweise Fernbleiben vom Unterricht - entschuldigt oder unentschuldigt - wird im Klassenbuch vermerkt. Entschuldigungen und Entlassungsscheine werden von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer verantwortlich verwaltet und aufbewahrt.
- 2.08 Eine Befreiung vom Sportunterricht ist möglich, wenn der Gesundheitszustand der Schülerin/des Schülers dies erfordert. Voraussetzung einer Befreiung ist die Vorlage einer schriftlichen Begründung der Erziehungsberechtigten, bei längerer Dauer eines ärztlichen, in besonderen Fällen eines amtsärztlichen Attests.
- 2.09 Unterrichtszeiten:
1./2. Std. 7:30 – 9:00 Uhr Pause 9:00 – 9:20 Uhr
3. Std. 9:20 – 10:05 Uhr kl.Pause 10:05 – 10:10 Uhr

- 4. Std. 10:10 – 10:55 Uhr Pause 10:55 – 11:10 Uhr
- 5. Std. 11:10 – 11:55 Uhr
- 6. Std. 11:55 – 12:40 Uhr kl.Pause 12:40 – 12:45 Uhr
- 7. Std. 12:45 – 13:30 Uhr
- 8. Std. 13:30 – 14:15 Uhr

3. Aufsicht

- 3.01 Die Schüler/innen unterliegen während des Unterrichts, der Pausen, Freistunden und während der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Dies gilt auch für Wartezeiten vor und nach dem Unterricht.
- 3.02 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist allen Schülerinnen/Schülern der Klassenstufen 5 bis einschließlich 9 untersagt. Mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist es den Schülerinnen/Schülern der Klassenstufe 10 erlaubt, das Schulgelände in den großen Pausen und in Freistunden zu verlassen. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht dann jedoch nicht.
- 3.03 Vor Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler/innen in ihren Klassensälen auf. Grundsätzlich sollen alle Schüler/innen 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn ihre Plätze eingenommen haben. Im Haupt- und Seitenbau führt jeweils eine Lehrperson die Aufsicht. Um diese zu gewährleisten, stehen die Türen zu den Klassenräumen offen.
Ist der Lehrer/die Lehrerin in 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse, so benachrichtigt der Klassensprecher/die Klassensprecherin unverzüglich das Sekretariat.
- 3.04 Während der kleinen Pausen bleiben die Schüler/innen in ihren Unterrichtsräumen, soweit sie nicht einen Saalwechsel vornehmen. Es ist untersagt, sich auf den Fluren und im Treppenbereich aufzuhalten. U.a. ist auch das Sitzen auf den Fensterbänken und das Hinauslehnen aus den Fenstern zu unterlassen.
- 3.05 Zu Beginn der großen Pausen und nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schüler/innen den Unterrichtsraum, das Licht wird ausgeschaltet, bevor die Fachlehrerin/der Fachlehrer den Saal abschließt. Nach der Pause öffnet die aufsichtführende Lehrperson. Fachräume werden erst zu Beginn der Stunde von der unterrichtenden Lehrkraft aufgeschlossen. Ebenso dürfen die Sportanlagen nur im Beisein einer Lehrperson betreten werden.
- 3.06 Bei ungünstiger Witterung kann der Aufenthalt während der großen Pausen in den Klassenräumen gestattet werden, doch die Saaltüren müssen geöffnet bleiben.
- 3.07 Der Autoparkplatz darf von den Schülerinnen/Schülern nicht betreten werden.
- 3.08 Ein Schulraumwechsel erfolgt ohne Verzug. Die Fachlehrer/innen sorgen dafür, dass die Schüler/innen rechtzeitig zum anschließenden Unterricht kommen. Im Fall einer notwendigen Aufteilung des Klassenverbandes auf Parallelklassen sollten die Gruppen im Voraus feststehen.

- 3.09 Alle Schüler/innen, die auf ein Verkehrsmittel oder späteren Unterricht warten müssen, begeben sich in den Aufenthaltsraum (Saal 29).
- 3.10 Die Schüler/innen, die ein Zweirad oder Skate-Board benutzen, müssen auf dem Schulgelände absteigen. Die Zweiräder sind in der Fahrradhalle oder auf dem Schulhof in den Fahrradständern - vor Diebstahl gesichert - abzustellen. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- 3.11 Grundsätzlich haben sich alle Schüler/innen auf dem Schulgelände so zu verhalten, dass niemand gefährdet und der Unterricht nicht gestört wird.

4. Verhalten bei Bränden und Katastrophen

Bei Alarm werden die Fenster geschlossen, das Klassenbuch wird von dem Lehrer/der Lehrerin mitgenommen. Die Schüler/innen verlassen auf dem kürzesten Weg das Schulgebäude (siehe Fluchtplan im Klassen- bzw. Fachraum) und bleiben im Klassenverband in der Nähe des Lehrers/der Lehrerin, der/die mit dem Klassenbuch die Anwesenheit der Schüler/innen überprüft. (Notfallplan beachten!)

5. Haftung

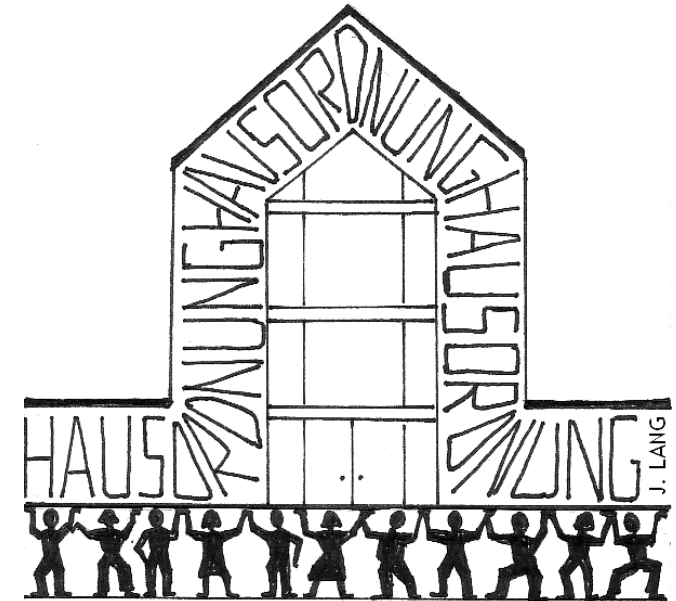
- 5.01 Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.02 Die Schüler/innen sind bei Unfällen auf dem Schulgelände während der Schulzeit versichert. Dies gilt auch für den direkten Schulweg und für die von der Schulleitung angeordneten Veranstaltungen. Unfälle sind der Schule unverzüglich zur Weiterleitung an die Schulunfallversicherung mitzuteilen.
- 5.03 Die Haftung erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck, Kleidung, Zweiräder und sonstige Wertgegenstände. Es ist deshalb ratsam, unterrichtsfremde Wertgegenstände und größere Geldbeträge nicht mit in die Schule zu bringen.
- 5.04 Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben und können dort vor dem Unterricht abgeholt werden. In größeren Zeitabständen verfügt die Schule über nicht abgeholte Gegenstände.
- 5.05 Für Beschädigungen von schulischem Eigentum haften die verursachenden Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- 5.06 Verlassen Schüler/innen das Schulgelände unerlaubt, so unterstehen sie nicht der Verantwortung und Aufsicht der Schule und somit auch nicht ihrer Haftung.
- 5.07 Eine private Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden wird empfohlen.

In-Kraft-Treten

Die Hausordnung erfolgt auf der Grundlage der Schulordnung für die Schulen der Gemeinnützigen St. Dominikus Schulen GmbH im Saarland vom 1. August 2006.



Albertus-Magnus-Realschule



Hausordnung

Albertus-Magnus-Realschule
Auf der Meß 16
66386 St. Ingbert
☎ 06894/2242
☎ 06894/3287

✉ albertus-magnus-realschule@t-online.de
www.albertus-magnus-realschule-st-ingbert.de